

(2) Die Lieferwerke sind berechtigt, einen Abnutzungsbeitrag /
 bei Kabeltrommeln aus Holz in Höhe von 33V₃% des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln
 bei Kabeltrommeln aus Stahl -in Höhe von 15 % des Industrieabgabepreises der zurückgesandten Kabeltrommeln
 einzubehalten.“

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1969 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1969

**Der Minister,
 für Elektrotechnik und Elektronik**
 I. V.: Dr. Merkel
 Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 18*
**über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
 im Bauwesen**
vom 30. April 1969

§ 1

Die Anordnung vom 16. April 1966 über die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und von feuerfesten Materialien (GBl. II S. 293) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1969

Der Minister für Bauwesen
 Junker

* Anordnung Nr. 17 vom 13. Januar 1969 (GBl. II Nr. 9 S. 88)

Berichtigungen

Die Verordnung vom 19. Februar 1969 über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe — Wiedergutmachungsverordnung (WGVÖ) — (GBl. II S. 159) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 11 muß die 4. Zeile richtig heißensatz der . durch ärztliche Hilfe, Beförderung **mit** Kfz“.

Die Verordnung vom 26. März 1969 zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (GBl. II S. 219) ist wie folgt zu berichtigen:

1. im § 9 Abs. 1 muß die 5. Zeile richtig heißen „... für Kinder **oder** Jugendliche freigegeben ist. Die gleiche...“
2. im § 10 Abs. 1 Ziff. 2 muß die 2. Zeile richtig heißen in Filmtheatern, Klubeinrichtungen, **Kabarets, Varietes, Schau- ...**“

Die Anordnung vom 11. Dezember 1968 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 126) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Präambel muß die Fundstelle in der 5. und 6. Zeile richtig heißen: (GBl. II 1969 S. 125).

Die Anordnung Nr. 4 vom 3. April 1969 über das Verzeichnis der Gesundheitspflegemittel (GBl. II S. 231) ist wie folgt zu berichtigen:

Auf der Seite 232 muß der obenstehende Tabellenkopf

2. Löschungen

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe Kennziffer	Hersteller	Termin der Löschung
-----------------------------------	-----------------------------	------------	------------------------

heruntergezogen werden bis zum Gesundheitspflegemittel **Angelika (Pflanzenauszug) wäbrig.**

Als oberer Tabellenkopf der Seite 232 muß der von Seite 231

1. Neueintragungen

Name des Gesundheitspflegemittels	Kennbuchstabe u. Kennziffer	Hersteller
-----------------------------------	-----------------------------	------------

wiederholt werden und gilt bis zum Gesundheitspflegemittel **Wutazon-Halstabletten.**

Außerdem weist das Ministerium für Gesundheitswesen darauf hin, daß in der Anlage auf der Seite 233 bei dem Gesundheitspflegemittel „Mianetten“ der Termin der Löschung anstatt 31.12.63 wie folgt lauten muß: 31.12.69